

# **Satzung über die Erlaubnis und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Markkleeberg (Sondernutzungssatzung)**

**vom 20. Januar 2016**

Auf der Grundlage des

§ 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung von 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),

§§ 18, 21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 3 Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234),

§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 18 Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 vom 29. 4. 2015 (SächsGVBl. S. 349),

§§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie

§ 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 sowie mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde und der obersten Landesstraßenbehörde

hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Markkleeberg.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen entsprechend § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 SächsStrG.

## **§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 8 Abs. 1 FStrG sowie § 18 SächsStrG Sondernutzung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem in § 1 genannten Geltungsbereich der Erlaubnis der Stadt Markkleeberg. Soweit die Stadt Markkleeberg nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch.

- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und im festgelegten Umfang zulässig. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Erlaubnis. Die Erteilung anderer Erlaubnisse und Genehmigungen, u.a. nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO), wird von dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Die Sondernutzung bestimmter öffentlicher Straßen kann im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Straßenzüge werden in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG).

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt Markkleeberg kann weitere Erläuterungen, Skizzen oder textliche Beschreibungen fordern, sofern dies zur pflichtgemäßen Bearbeitung des Antrages notwendig ist. Im Verlängerungs-/Wiederholungsfall erfolgt dies im vereinfachten Verfahren. Für Versammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Sofern neben der Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Maßnahme der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen notwendig ist, sind diese Anträge bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Markkleeberg zu stellen.

### **§ 4 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Markkleeberg. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte oder die Wahrnehmung der Rechte aus der Erlaubnis durch Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Das Erfordernis gegebenenfalls notwendiger anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, insbesondere nach § 45 Abs. 6 StVO und § 29 Abs. 2 StVO, wird durch diese Erlaubnis nicht berührt.

## **§ 5 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner**

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn die ggf. erforderliche Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde nicht vorliegt. Darüber hinaus ist die Sondernutzung zu versagen, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz der öffentlichen Straßen sowie des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenfläche erreicht werden kann;
  - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
  - e) oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

## **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Es ist eine laufende Überprüfung und Wartung durchzuführen sowie die dauernde Sauberkeit zu gewährleisten. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Senkelektanten, Bodeneinbauscheinwerfer, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sowie Lüftungsgitter und ähnliche Einrichtungen sind freizuhalten. Masttüren von Beleuchtungsmasten, Sicherungskästen bei wandmontierten Leuchten sowie die Türen von Kabelverteilern und anderen Schaltschränken dürfen nicht verstellt werden. Abgesenkte Borde, Blindenleitsysteme und Verkehrszeichen dürfen nicht zugestellt oder verdeckt werden. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 4 bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
- (3) Kostenpflichtige Plakatierungen unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Erlaubnisnehmer bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Markkleeberg übergeben. Pro Plakat ist jeweils eine Etikette gut sichtbar anzubringen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs der Stadt in Schrift- oder elektronischer Form anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis davon erlangt hat.
- (5) Die Sondernutzung ist erst beendet, wenn der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt hat. Dazu hat er sicherzustellen, dass insbesondere Einrichtungen und Gegenstände entfernt, Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß entsorgt wurden und die in Anspruch genommene Fläche bei Bedarf gereinigt wurde.

### **§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Sofern Gefahren für Menschen mit Behinderung ausgeschlossen sind, der Gehweg in einer Breite von mindestens 1,50 Meter aufrechterhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird, bedürfen nach dieser Satzung folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Treppenstufen, wenn diese nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
  - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für die Dauer von Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  - c) die vorübergehende Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie Umzugsgut auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und es sich nicht um Gegenstände der Ver- und Entsorgung in Verbindung mit Baumaßnahmen handelt und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist;
  - d) das Abstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und -säcken auf Gehwegen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung, sofern eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs nicht gegeben ist.

- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage des Gebührentarifes zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührentarif aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (4) Erlaubnispflichtige, aber gebührenfreie Sondernutzungen nach dieser Satzung sind:
  - a) Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen errichtet werden;
  - b) Blumenkübel, Blumenwagen und ähnlich dekorative Elemente ohne Werbung vor Geschäften;
  - c) Fahrradständer mit Eigenwerbung oder werbefreie Fahrradständer;
  - d) Entgeltfreie Spielmobile;
  - e) Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen der Bürger sechs Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltag;
  - f) Informationsstände von politischen Parteien, caritativer, gemeinnütziger und religiöser Organisationen sowie Informationsstände von Einzelpersonen und Interessengruppen mit politischem Inhalt;
  - g) Sondernutzungen für Film- und Fernsehproduktionen sowie Film- und Fernsehaufzeichnungen, sofern es sich nicht um kommerzielle Zwecke handelt;
  - h) Sondernutzungen mit gemeinnütziger Zielsetzung, die unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen;
  - i) Handzettel mit nicht kommerziellem Inhalt;
  - j) Verteilung von Handzetteln anlässlich Geschäftseröffnung und Firmenjubiläen;
  - k) Auslegen und Verkauf von Waren sowie Anbieten von Leistungen im Straßenraum vor dem eigenen Ladengeschäft bis 2 m<sup>2</sup>;

- l) Transportable Aufsteller vor dem eigenen Ladengeschäft bis zu einer maximalen Größe von 1 m<sup>2</sup>;
  - m) das Aufstellen von Schutt-und Abfallcontainern bis zu 24 Stunden;
  - n) Postbriefkästen und Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldeverkehrs in den üblichen Abmessungen, Fahrplantaafeln und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi-Säulen, mit der Maßgabe, dass der Standort der genannten Objekte vor deren Errichtung mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt wird.
- (5) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Markkleeberg vom 02.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden für Sondernutzungen
- a) die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder die ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen;
  - b) für Freisitze, deren Aufenthaltsqualität durch Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft erheblich eingeschränkt wird.

### **§ 10 Gebührenbemessung**

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung erlaubt ist. Bei unerlaubter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Benutzung bis zur tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung festgesetzt.
- (3) In Fällen der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung endet die Gebührenpflicht an dem Tag, an welchem die Stadt Markkleeberg eine schriftliche Anzeige der Nichtausübung oder Beendigung der Sondernutzung erhält oder von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung Kenntnis erhält.
- (4) Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührenschuld für das laufende Kalenderjahr mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (5) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.
- (6) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresätzen festgesetzt. Angefangene zeitliche Nutzungsdauern werden voll berechnet.

## **§ 11 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller und Erlaubnisnehmer;
  - b) bei Baumaßnahmen grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder der Bauherr; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen;
  - c) bei sonstiger unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in Fällen der unbefristeten Sondernutzung erstmalig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides und danach mit Beginn des Folgejahres fällig.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Teil der Gebühren erstattet werden. Der Gebührensschuldner hat die Nichtausübung, vorzeitige Beendigung oder Ausübung der Sondernutzung geringeren Umfangs glaubhaft zu machen. Im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ist die Stadt berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten bzw. zu verlangen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsgebühren, welche mit der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

## **§ 14 Haftung und Sicherheiten**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, welche durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Markkleeberg kann den Erlaubnisnehmer zur Deckung eines Haftpflichtrisikos verpflichten, vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.
- (3) Die Stadt Markkleeberg kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betreffenden Trägers der Straßenbaulast fordern, sofern dieser es verlangt. Die

über den Hinterlegungsbetrag hinausgehenden entstehenden Kosten hat der Erlaubnisnehmer ebenfalls zu ersetzen.

- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Sondernutzungsgegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher herzustellen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften für Schäden, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen, als Gesamtschuldner. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Bei Widerruf der erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (7) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere
  - a) entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
  - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  - c) die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert;
  - d) Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt;
  - e) die erteilte Erlaubnis der Sondernutzung nicht vor Ort bereithält oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollkräften nicht vorzeigt;
  - f) nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt;
  - g) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder unterhält;
  - h) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert;
  - i) Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt;
  - j) trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nimmt.



- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, in bestimmten Fällen bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Markkleeberg über die Erlaubnis und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14. Juni 1995 in der Fassung vom 30. Januar 1998 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Markkleeberg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Markkleeberg, 21. Januar 2016

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister